

# Preise und Preisregelungen

## Anlage 2

### der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

#### **1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Preise und Preisregelungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden).

#### **2 Grundpreise und Wasserpreise**

Der Preis für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgung und dem Wasserpreis für gelieferte Wassermengen (Verbrauchsmengen). Für die Abrechnung maßgeblich ist jeweils der angegebene Nettopreis zzgl. USt. Die ebenfalls angegebenen Bruttopreise sind aus Darstellungsgründen auf die 2. Nachkommastelle gerundet.

##### **2.1 Grundpreise für die Versorgung von Wohngebäuden**

Der monatliche Grundpreis für Wohngebäude richtet sich nach der Anzahl der Wohn- und Nutzeinheiten (WE) im Gebäude. Eine Wohneinheit ist eine Wohnung, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht. Unter einer Nutzeinheit versteht man gewerblich oder sonstig genutzte Betriebs- und Geschäftsräume. Der monatliche Grundpreis beträgt für

Anzahl	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)
1 und 2 WE	12,60 €	13,48 €
3 WE	14,75 €	15,78 €
4 WE	16,85 €	18,03 €
5 und mehr WE	3,80 €/WE	4,07 €/WE

##### **2.2 Grundpreise für Gewerbebetriebe und sonstige versorgte Einheiten**

Von den Wohngebäuden ist die Gruppe der Gewerbebetriebe und der sonstigen versorgten Einheiten zu unterscheiden. Zu dieser Kundengruppe zählen beispielsweise

Produktionsgebäude, Werkstätten, Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, landwirtschaftliche Betriebe, Hotels etc., sprich alle Kunden, deren Gebäude und Liegenschaften nicht überwiegend Wohnzwecken dienen. Der monatliche Grundpreis dieser Kundengruppe richtet sich nach der jährlichen Verbrauchsmenge. Es gelten die folgenden Tarifklassen:

Tarifklassen (m <sup>3</sup> )	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 7 % USt.)
0 – 100	12,60 €	13,48 €
101 – 250	14,75 €	15,78 €
251 – 500	16,85 €	18,03 €
501 – 750	22,60 €	24,18 €
751 – 1.000	26,40 €	28,25 €
1.001 – 2.000	37,70 €	40,34 €
2.001 – 3.000	56,50 €	60,46 €
3.001 – 4.000	71,60 €	76,61 €
4.001 – 5.000	90,50 €	96,84 €
5.001 – 10.000	113,10 €	121,02 €
10.001 – 20.000	226,20 €	242,03 €
> 20.000 m <sup>3</sup>	452,50 €	484,18 €

### 2.3 Grundpreis für Weidezähler

Der monatliche Grundpreis für Weidezähler beträgt netto 10,00 € (10,70 € brutto inkl. 7 % USt.).

### 2.4 Wasserpreise

Der allgemeine Wasserpreis beträgt netto 0,95 €/m<sup>3</sup>. Daneben gibt es Sonderregelungen für Gewerbebetriebe, Feldberegnung und Standrohrentnahme. Die jährlichen Verbrauchsmengen in m<sup>3</sup> für die Abrechnung werden zum Jahresende durch Auslesung (via Funk) bzw. Kundenselbstablesung der Wasserzähler ermittelt.

Der allgemeine Wasserpreis von netto 0,95 €/m<sup>3</sup> enthält eine Grundwasserentnahmeabgabe nach dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) vom 13.12.2013 von 0,149 €/m<sup>3</sup>. Der Abgabensatz für Gewerbebetriebe als Endverbraucher beträgt 0,10 €/m<sup>3</sup>, sofern mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser jährlich abgenommen werden. Der verminderte Abgabensatz wird allen Gewerbebetrieben auf Antrag zuerkannt, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Feldberegnung zählen die Beregnung von Acker- und Sonderkulturen im Bereich von Landwirtschaft und Gartenbau und die Beregnung ausgedehnter Grünanlagen wie beispielsweise die Greens und Spielbahnen auf Golfplätzen. Nicht zur Feldberegnung

zählt die Beregnung von Rasenflächen, Gemüsebeeten etc. im Bereich von Privatgärten. Die gesonderte Erfassung der für die Feldberegnung verwendeten Wassermenge ist Voraussetzung für die Anwendung des Sondertarifs. Die Entnahme von Beregnungswasser setzt eine vorherige Rücksprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Föhr voraus. Der Verband kann die Entnahme aus betrieblichen Gründen auf bestimmte Uhrzeiten beschränken.

Die Wasserpreise können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<u>Tarifklassen</u>	<u>Nettopreis (€/m<sup>3</sup>)</u>	<u>Bruttopreis (€/m<sup>3</sup> inkl. 7 % USt.)</u>
Allgemeiner Preis	0,95	1,02
Feldberegnung	0,75	0,80
Standrohrentnahme	1,85	1,98

## **2.5 Standrohre**

Beim Verband können Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemietet werden, um Wasser aus dem Netz zu entnehmen. Die Standrohrmiete beträgt 20,00 € netto je angefangenen Monat (21,40 € brutto inkl. 7 % USt.).

Schäden am Standrohr oder am Wasserzähler, für die der Mieter verantwortlich ist, gehen zu dessen Lasten. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten des Verbandes zu leisten.

## **2.6 Bauwasser**

Die Pauschalpreise für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses inklusive der Entnahme von Bauwasser gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

<u>Gebäude</u>	<u>Grundfläche</u>	<u>Netto</u>	<u>Brutto (inkl. 7 % USt.)</u>
1-geschossig	bis 100 m <sup>2</sup>	100,00 €	107,00 €
1-geschossig	100 – 150 m <sup>2</sup>	150,00 €	160,50 €
2-geschossig	bis 100 m <sup>2</sup>	200,00 €	214,00 €
2-geschossig	100 – 150 m <sup>2</sup>	300,00 €	321,00 €

Die Pauschalpreise für Bauwasser gelten nur dann, wenn das Bauwasser über eine zukünftige oder vorhandene Anschlussleitung abgegeben werden kann.

Für größere Objekte mit einer Grundfläche über 150 m<sup>2</sup> oder mehr als 2 Geschossen behält sich der Wasserbeschaffungsverband Föhr vor, die Bauwasserabrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen.

Aus Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

### **3 Baukostenzuschüsse**

Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss berechnet sich nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 in Anlage 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV“. Der Baukostenzuschuss ist unabhängig vom Herstellungsstand des Anschlusses fällig.

### **4 Kosten für die Herstellung und Änderung eines Anschlusses**

Die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung eines Anschlusses bemessen sich nach dem erforderlichen Aufwand.

Die Herstellung/Änderung des Anschlusses (Verlegung/Umlegung der Anschlussleitung, Montage/Demontage der Wasserzählergarnitur, Einbau des Wasserzählers usw.) einschließlich der Lieferung des dafür benötigten Materials erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Föhr. Der Anschluss verbleibt im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr, der auch für die laufende Unterhaltung des Anschlusses aufkommt.

Die Anschlussleitung verbindet die Kundenanlage mit der Versorgungsleitung des Verbandes. Sie reicht bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im anzuschließenden Gebäude bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Kunde kann im Zuge der Herstellung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbringen (insbesondere Erdarbeiten).

### **5 Sonstige Leistungen**

#### **5.1 Unterhaltung der Löschwasserhydranten**

Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserhydranten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind von den Gemeinden zu tragen.

#### **5.2 Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens**

Der Austausch eines Wasserzählers aufgrund eines Frostschadens wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

#### **5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung**

Sowohl für die Einstellung als auch für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von 25,00 € netto erhoben (29,75 € brutto inkl. 19 % USt.).

## 5.4 Verwaltung von Abwassergebühren

Für die Verwaltung von Abwassergebühren entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Föhr-Amrum und dem Wasserbeschaffungsverband Föhr vom 08./19.11.2021 erhebt der Verband einen Betrag von 7,02 € netto (8,35 € brutto inkl. 19 % USt.) für jeden abzurechnenden Wasserzähler.

## 6 Zahlung und Verzug

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind die festgesetzten Abschlagszahlungen für die Bereitstellung und Entnahme von Wasser am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Diese sind zum Termin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren nach der amtlichen Mahntabelle festgesetzt. Daneben hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz auf den Forderungsbetrag zu entrichten. Wird die Einstellung der Wasserversorgung schriftlich angedroht, sind vom Kunden Versandkosten in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

## 7 Umsatzsteuer

Die o. a. Preise und Kosten erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer. Für die Wasserlieferung sowie Nebenleistungen auf Wasserlieferungen wird der ermäßigte Steuersatz (z. Zt. 7 %) fällig, für sonstige Leistungen, die keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind, der volle Steuersatz (z. Zt. 19 %).

## 8 Inkrafttreten

Die Preise und Preisregelungen gelten ab dem 01.01.2025. Sie wurden am 16.12.2024 von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr beschlossen.

Wrixum, den 23.12.2024

  
\_\_\_\_\_  
Rolufs, Vorstandsvorsteher

